

Allgemeines

Die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl beschafft im Haushalt 2017/2018 ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W). Der Auftraggeber behält sich vor die Lose 2 und 3 getrennt oder gemeinsam zu vergeben.

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Angebote, alle Unterlagen, wie Bedienungsanleitungen, Wartungs- und Pflegeanweisungen etc., sowie der die Leistung betreffende Schriftverkehr ist ausschließlich in deutscher Sprache auszuführen.

Die beigefügte Leistungsbeschreibung stellt ein Mindestanforderungsprofil dar.

Sie ist vollständig mit allen Angaben auszufüllen. Es dürfen nur die Preise in Euro und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Angebote die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Die Angebote sind ausschließlich auf den beigefügten Preisblättern abzugeben. Für Alternativen sind gesonderte Angebote zu erstellen.

Die Vorgaben des Anschreibens, die Vorbemerkungen und die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses sind unbedingter Bestandteil der Ausschreibung. Kann ein Bieter bestimmte Punkte nicht erfüllen, so hat er explizit schriftlich darauf hinzuweisen.

Die Angebotspreise sind Festpreise für den Ausführungszeitraum und müssen sämtliche Nebenkosten enthalten.

Nebenangebote, z.B. mit der Forderung nach abweichenden Zahlungsbedingungen, Ausführungsfristen oder Preisvorbehalten, sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Auf eventuell notwendige Ausnahmegenehmigungen ist bei Angebotsabgabe schriftlich hinzuweisen.

Mit den Angeboten für Fahrgestell, Aufbau und Beladung ist eine Gewichtsbilanz zwingend abzugeben, ebenso eine aussagefähige Energiebilanz und Maßangaben (L, H, B).

Aufgrund örtlicher Gegebenheiten muss gewährleistet sein, dass das Fahrzeug folgende Maße nicht überschreitet:

Höhe: 2.450 mm

Breite: 2.450 mm

Länge: 6.300 mm

Auf Wunsch ist nach vorheriger Vereinbarung ein vergleichbares Fahrzeug am Standort des Auftraggebers vorzuführen.

Nicht alle ausgeschriebenen Positionen müssen zur Auftragsvergabe kommen. Der Auftraggeber behält sich Streichungen einzelner Positionen vor.

Die Angebotsfrist endet mit Ablauf des als Einreichungstermin festgesetzten Tages. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bewerber an das Angebot gebunden. Falls der Bewerber bis dahin keinen Auftrag erhalten hat, ist das Angebot nicht berücksichtigt worden.

Kriterien für die Auftragserteilung bei Haupt- und Nebenangeboten (ohne Festlegung der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung und ohne Gewichtung)

- Qualität
- Konstruktion
- Funktionalität
- Preis
- Technischer Wert
- Gestaltung
- Folgekosten
- Wartung/Kundendienst/Service

Änderungen des Liefer-/Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform.

Dem Auftraggeber sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom Finanzamt, Krankenkasse und Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Der Nachweis über die Zertifizierung des Anbieters nach ISO 9001 ist dem Angebot schriftlich beizulegen.

Das Fahrzeug muss zum Auslieferungszeitpunkt der StVZO, dem neusten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften, den VDE-Bestimmungen, sowie den weiteren allgemein gültigen verabschiedeten Normen, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Das Fahrzeug muss den Förderrichtlinien Baden-Württemberg entsprechen und muss der Länderabnahme vorgestellt werden; TÜV-Südwest.

Alle Fächer etc. sind klar, deutlich, sauber und eindeutig entsprechend der Beladung zu beschriften. Die Beschriftung hat so zu erfolgen, dass diese vom Auftraggeber in geeigneter Weise selbst ggf. ergänzt werden kann!

Ein Beladeplan ist zu erstellen, mit der Feuerwehr abzustimmen, spätestens 6 Wochen nach Auftragserteilung vorzulegen und durch die Verwaltung oder die Feuerwehr zu genehmigen.

Das Fahrzeug muss bei der Übergabe an die Feuerwehr mängelfrei sein. Versteckte Mängel, die bei der stichprobenartigen Gebrauchsabnahme vom Auftraggeber nicht festgestellt werden, müssen vom Auftragnehmer auch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden. Die Mängelbeseitigung erfolgt entweder beim Kunden, bei einer autorisierten Niederlassung oder im Werk des Fahrzeugherstellers bzw. Aufbauherstellers. Die Gewährleistungspflicht verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann.

Änderungen des Liefer-/Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform.

Vertragsverhandlungen mit Bietern gemäß § 24 VOL/A werden ausschließlich am Sitz des Auftraggebers geführt.

Bei unbeantworteten Positionen steht es im Ermessen des Auftraggebers, das Angebot nicht zu werten.

Sind bei Positionen Fabrikate und Typen angegeben sind diese verbindlich. Die Vorgabe erfolgt auf Grund der bereits vorhandenen Ausrüstung und Ausstattung und soll die Ausbildung, Handhabung im Einsatz, Wartung und Ersatzteilverhaltung erleichtern.

Sind über die geforderten Merkmale hinaus noch weitere Leistungen für einen voll funktionsfähigen und fehlerfreien Betrieb erforderlich, sind diese mit allen notwendigen Angaben gesondert aufzuführen und in das Angebot mit einzubeziehen.

Soweit es sich nicht um feuerwehrspezifische Ausrüstung und Gerätschaften handelt, sind handelsübliche Produkte anzubieten, deren Produktion bzw. Ersatzteilhaltung für den Zeitraum der durchschnittlichen Nutzungsdauer zu marktüblichen Konditionen vorgehalten werden. Die jeweilige Nutzungsdauer (Laufzeit) ist im Angebot besonders auszuweisen.

Diese Forderungen gelten analog auch für die feuerwehrspezifische Ausrüstung und Gerätschaften, deren Produktionen in Serie (auch Kleinserie) erfolgen. Für spezielle Einzelanfertigungen, einschließlich Fahrzeugaufbauten und -einbauten, muss eine Einzelanfertigung bzw. Reparatur auch von Teilbereichen und Einzelteilen für die Einsatzzeit des Gerätes/Fahrzeuges sichergestellt sein.

Aus dem Angebot müssen Bauweise, technische Daten, Kraftstoffverbrauch nach DIN-EN, Funktion und Beschaffenheit des jeweiligen Gerätes/Fahrzeuges eindeutig hervorgehen (Prospekte sind ggf. mit den erforderlichen Daten zu ergänzen).

Werden bei der Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer von diesem Unteraufträge für Teilbereiche an andere Firmen übergeben, so sind diese und die von diesen zu erbringenden Leistungen dem Auftraggeber mit dem Angebot zur Kenntnis zu geben. Die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich Garantieerfüllung etc. an den Auftragnehmer werden hierdurch nicht berührt.

Der Auftragnehmer für das Fahrgestell überführt das Fahrzeug zu dem im Vertrag angegebenen Lieferort. Im Leistungsverzeichnis ist verbindlich vorzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt bzw. innerhalb welcher Frist die geforderte Leistung erbracht werden kann. Die Fristen werden Vertragsbestandteil.

Der Auftraggeber behält sich die Möglichkeit einer Rohbau- und Fahrzeugzwischenabnahme vor. Der Zeitpunkt der Rohbau- und Zwischenabnahme ergibt sich aus dem Bauzustand des Fahrzeuges und ist so zu wählen und dem Auftraggeber anzuzeigen, dass der Einbau der technischen Einrichtungen begutachtet werden kann. Der Termin ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzumelden.

Über die Ergebnisse der Rohbau- und Zwischenabnahme ist ein Protokoll zu fertigen und vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.

Zahlung

Wesentliche Zahlungsbedingungen richten sich nach § 17 VOL/B und den zusätzlichen Vertragsbedingungen.

§ 17 VOL/B:

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die

Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbar aufgestellte Rechnungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbar Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins für die Bereitstellung der Leistungen verwirkt der Auftragnehmer ohne vorherige Mahnung und ohne Nachweis eines Schadens durch den Auftraggeber je Verzug von einer Woche 0,5 % des vereinbarten Preises der ausstehenden Teillieferung bis zum Höchstbetrag von 5 % des vereinbarten Preises. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Die Berechnung der Vertragsstrafen wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die aufgetretenen Vertragsstrafen innerhalb von 30 Kalendertagen zu erstatten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers berechtigt.

Kommt der Auftragnehmer mit der Bereitstellung der vertraglichen Leistungen um mehr als 8 Wochen in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Begründung oder Einhaltung von Nachfristen die Annahme der Leistung abzulehnen. Die bis dahin getätigten Zahlungen sind einschließlich Zinsen sofort zurückzuerstatten. Etwaige Mehrkosten aufgrund anderweitiger Vergabe sowie alle Mehrkosten einschließlich Nutzungsausfallentschädigung, die im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung stehen, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Es wird auf die besonderen Kündigungsgründe gemäß VOL/B § 8 hingewiesen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Angebot des Auftragnehmers anzunehmen oder abzulehnen.

Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie seitens des Auftraggebers unter dem Geschäftszeichen der zuständigen Einkaufsdienststelle erfolgt sind. Diese Dienststelle ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl in 79361 Sasbach am Kaiserstuhl. Bei Verträgen mit ausländischen Unternehmen gelten ggf. andere Verfahren, sofern dies zwingend erforderlich sein sollte. Diese werden im Auftrag verbindlich festgelegt.

Abnahme

Das fertig gestellte Fahrzeug wird vor der Auslieferung durch Beauftragte des Auftraggebers an einem mit dem Hersteller vereinbarten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgenommen.

Die Fahrzeugendabnahme erstreckt sich auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des gesamten Fahrzeuges einschließlich der fest installierten und verlasteten Aggregate und Gerätschaften sowie der Übereinstimmung zwischen Fahrzeug und Verdingungsunterlagen.

Die Bereitstellung des Fahrzeugs zur Abnahme ist dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist nicht möglich.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung wegen festgestellter Mängel nicht ab, so gilt die Leistung als nicht bereitgestellt. Die Verzugsfrist wird hierdurch nicht beeinflusst.

Die Abnahmebeauftragten sind bei ihrer Arbeit vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungshelfern zu unterstützen. Die Abnahme findet witterungsunabhängig in geschlossenen, beheizten Gebäuden statt. Während der Abnahme hat der Fahrzeughersteller einen kompetenten deutschsprachigen Mitarbeiter bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit Dolmetscher als ständigen Ansprechpartner bereitzuhalten.

Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugzulassung sind spätestens zehn Werktage vor der Fahrzeugabnahme bereitzustellen und an die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl zu übersenden.

Die Amtlichen Kfz-Kennzeichen werden vom Auftraggeber dem Fahrzeughersteller beigelegt und müssen von diesem kostenlos montiert werden.

Bestandteil der Fahrzeugübernahme ist - sofern noch nicht geschehen - die Übergabe folgender Unterlagen in deutscher Sprache:

- Fahrzeugbrief
- Bestätigung des Auftragnehmers, dass das Fahrzeug der Norm und dem Angebotsinhalt entspricht, sowie einer firmeninternen Qualitätskontrolle unterzogen wurde,
- Wiegeprotokoll mit Gewichtsaufstellung (Gesamt, Vorderachse, Hinterachse),
- Bestätigung über die Ablieferungsinspektion des Fahrgestellherstellers,
- Bestätigung über die Einhaltung der Aufbau Richtlinien des Fahrgestellherstellers,
- Leistungsprotokoll der Feuerlöschkreislampe,
- Schaltpläne,
- Prüfprotokoll nach VDE, bzw. BGVA2, der elektrischen Abnahme,
- TÜV-Abnahmeprotokoll (Feuerwehrabnahme),
- Fahrzeug-Checkheft (Wartungsheft)
- Garantiekarten
- Geräteprüfkarten, -bücher, soweit erforderlich
- EG-Konformitätserklärungen
- Betriebsanleitungen,
- Ersatzteilunterlagen,

- Ausführliche Bedienungs- und Wartungsanweisungen, alle Wartungsfristen der eingebauten Geräte und Aggregate sowohl des Fahrgestells als auch des Aufbaus sind deutlich herauszustellen und anzugeben (in einem oder mehreren stabilen DIN A 4 Ordner),

Sofern eine Unterweisung des Bedienpersonals notwendig ist, hat diese unentgeltlich zu erfolgen. Die Mindestteilnehmerzahl hierbei beträgt 10 Personen.

Gewährleistung

Die Gewährleistung gilt - sofern nicht anders vereinbart – mindestens für die Dauer von 24 Monaten (abweichend von § 14 Nr. 3). Sie beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges/Gerätes. Treten in dieser Zeit Mängel am Fahrzeug/Gerät auf, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Ausfallzeiten aufgrund technischer Mängel während der Gewährleistungszeit verlängern automatisch die Gewährleistungszeit um die Zeit des Nutzungsausfalles.

Während der Gewährleistungszeit können nur dann Kosten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung in Rechnung gestellt werden, wenn die Mängel auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind. Den Angebotsunterlagen ist eine Aufstellung mit den Firmenbezeichnungen bzw. Namen und Adressen derjenigen Firmen beizufügen, die ermächtigt sind, Arbeiten während und unter Wahrung der Gewährleistung des Fahrzeuges (Fahrgestell und Aufbauherstellers) auszuführen.

Die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Sasbach am Kaiserstuhl müssen stets einsatzbereit sein. Zur Vermeidung von längeren Ausfallzeiten infolge von Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fahrzeugen einschl. Feuerlöschkreiselpumpe muss sichergestellt sein, dass im Umkreis einer Entfernung von 45 km (Straßenkilometer vom Standort des Fahrzeuges) eine autorisierte Kfz-Werkstatt/Vertragswerkstatt angefahren werden kann, die in der Lage und befugt ist, jede eventuell auftretende Reparatur kurzzeitig innerhalb 24 Std. zu beheben. Kleinere Mängel und Reparaturen müssen sofort, d. h. auch ohne vorherige Terminabsprache, behoben werden.

Die Frist von max. 24 Stunden gilt auch für Arbeiten, die von einem Außendienstmitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lohnkosten werden gesondert nach den allgemein gültigen und branchenüblichen Stundensätzen berechnet.

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung bei dem Auftraggeber einzureichen. Nettoendpreise sowie Umsatzsteuerbeträge/Zölle sind dabei gesondert anzugeben.

Anzahlungen sind möglich, jedoch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft abzusichern. Als Bürge sind nur in der Europäischen Union zugelassene Kreditinstitute zulässig. Konzernbürgschaften werden nicht anerkannt.

Der Auftraggeber behält sich vor nach der mängelfreien Abnahme, 5 % der Auftragssumme als Restzahlung einzubehalten und diese nach drei Monaten mängelfreien Betrieb des Fahrzeuges zu begleichen.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Mündliche Absprachen besitzen - sofern diese nicht schriftlich bestätigt wurden - keine Gültigkeit.

Diese Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis gelten mit Abgabe eines Angebotes in vollem Umfang als anerkannt.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtstand ist Kenzingen - Land Baden-Württemberg - Bundesrepublik Deutschland.